

die Güter zu verpfänden Macht haben soll, vel propter Testatoris Dispensationem. DD. ad tit. quæ res pign. vel hypothec. dat. obligari non poss. und dergleichen.

Hypotheca legalis, ist diejenige Verpfändung, welche allein durch des Gesetzes Disposition, aus rechtmäßigen Ursachen, ohne einige Convention, constituit wird. Eine rechtmäßige Ursache ist 1) der besondere Favor der Schuld, und denn 2) die sonderbare Conditio und Favor des Creditoris, dem man schuldig ist. Siruv. Ex. XXVI. th. 13.

Hypotheca specialis ist, wann nur ein oder das andere Stück verpfändet wird, über welche sich das Recht der Verpfändung nicht erstreckt, worunter jedoch die Accessiones und Fructus, sie mögen nun gleich specialiter mit benennet oder bedungen worden seyn oder nicht, enthalten. L. 29. §. 1. ꝛ. de pignor. L. 178. ꝛ. de R. l. c. 42. eod. in 6to. Sonsten auch hat die Special-Hypothec secundum receptiorem DD. sententiam diesen sonderbaren Effect, daß der Creditor oder Glaubiger das Pfand, wenn es wider seinen Willen von dem Debitore oder Schuldner ist veralienirt worden, so gleich von einem jeden desselben Besitzer, ohne vorherige Execurirung des Schuldners zu vindiciren befugt. Nou. CXII. 1. Carpzov. Iprud. forens. P. II. Const. 18. Def. 18. & in Relp. Elect. L. 2. resp. 72. Brunne mann ad L. 10. C. de dignit. & ad L. fin. C. de O & A.

Hypotheca tacita, ist eine stillschweigende Verpfändung, welche zwar eine Convention derer Parthen præsupponiret, doch nicht eine solche, da durch eine förmliche Hypothec constituit wird, sondern wegen eines andern Negotii, daß das Gesetz præsumiret, es sey von der würclichen Verpfändung anderer Sachen zugleich mit gehandelt worden. Franck. ad ꝛ. tit. in quib. caus. pignus vel hypothec. tacite contrah. Diese Verpfändung wird dem gegeben, welcher 3. E. zu reparirung eines Hauses Geld hergeliehen, jedoch, daß die Vorstreckung des Geldes zu Erbau: Pesser: und Erhaltung in der Obligation ausdrücklich enthalten. **Chur Sächs. P. O. Tit. 43. §. 6.** Der Favor dieser Verpfändung bestehet in dem allgemeinen Nutzen, die Einfaltung der Häuser zu verwehren, wann nur das Geld insonderheit zur reparirung hergegeben, und das Haus in der That davon repariret worden. l. 5. ꝛ. qui potior. in pign. Carpzov. P. I. Const. 28. Def. 106. welches Privilegium auch auf denjenigen extendiret wird, der mit seinen Materialien gebauet hat. l. 39. ꝛ. de rei vindicat, ja es concediret die gemeine Meynung der Dd. solches Privilegium auch dem, der zu Reparirung eines Schiffes etwas gegeben hat; aber l. 26. & 34. ꝛ. de reb. auctor. judic. possid. concediret solchem nur eine Praelation unter denen Chirographariis, Ergo, ist hier keine Hypotheca tacita siue legalis. *Wissenb. P. I. ꝛ. Disp. XXXIX. th. 17.* 2.) Hat dieses stillschweigende Pfand-Recht der Herr, wegen des Miethzinniges, in denen hinein gebrachten Sachen, in das Prædium urbanum, oder Städtrische Gut, welches er vermiethet hat. L. 2. seqq. ꝛ. h. t. die darinnen bleiben, so lange die Locatio währet. L. 32. ꝛ. de pign. Es cessiret aber solches bey frembden hinein gebrachten Sachen, in denen Nominibus derer Debitorum, wenn die Bewoh-

nung umsonst concediret worden. L. 5. ꝛ. h. t. Die Sachen aber des andern Conductoris sind dem ersten Locatori mit diesem stillschweigenden Pfand-Rechte, nicht weiter verbunden, als die Pension, so der andere Conductor dem ersten schuldig ist, an betrifft. L. 11. §. 5. ꝛ. de pignor. action. *Ludwell. Exerc. XVI. th. 2. lit. 1.* Bey bäurischen Gütern sind nur die gewachsene Früchte vor die Pension obligirt. *Gothofred. in L. 61 §. 8. ꝛ. de furtis.* 3.) Mit einer stillschweigenden Hypothec sind die Güter dem Fisco verhaftet, wegen der schuldigen auf denen Grund: Stücken haftenden Onerum. *Brunne mann. ad L. 4. C. h. t. u. die Güter derer Administratorum, nebst der Praelation, desgleichen in causa primipilari l. 4. C. h. t. welches die Dd. auch auf außerordentliche Steuern extendiren. Brunne mann. l. 1. C. eod.* 4.) Das Weib in des Mannes Gütern, in Ansehung des Heyrath: Guts, und zwar mit der Praelation, l. un. §. C. de rei. uxor. action. l. adsiduis 12. C. qui potior in pignor. wie auch derer Paraphernal-Güter, von dem Tage an, da solche dem Mann würclich zu administriren übergeben worden sind. *Carpzov. P. II. Const. 24. Def. 3. Meuius P. II. Dec. 229.* Jedoch, daß nach **Erl. Chur: Sächs. Pol. Tit. 43.** eine gerichtliche Hypothec constituiret worden. Ingleichen der Donation propter nuptias, oder des Gegenseitigkeits, doch ohne Praelation. *Carpzov. l. c. Def. 6. n. 1. 5.)* Die Kinder, Pupillen, Minores, Unsinnige und Verschwender in denen Gütern ihres Vatters, welcher die Bona aduentitia administriret. L. 6. §. 4. C. de bon. quæ liber. ibique *Brunne mann. n. 15.* Jedoch, daß ebenfalls nach der **Chur: Sächs. Erl. P. O. ad Tit. 45.** eine gerichtl. Hypothec constituiret werden muß; auch wegen derer Parthen-Geschencke, es wären dann solche, in Ansehung des Vatters, von dem Tauff: Parthen übermäßig gegeben worden. *Lauterbach ad tit. ꝛ. de peculio.* Ingleichen in denen Gütern des Stieff: Vatters, wenn die Mutter die Vormundschaft verwaltet, und ehe sie Rechnung gethan, geheyrathet hat. L. 6. C. h. t. 6.) Die Pupillen in denen Gütern ihrer Vormünder, von dem Tage der Constitution an, l. 20. C. de administ. tutel. welches doch auf die Erben des Pupillen oder des Minoris nicht extendirt wird. L. 19. §. 1. ꝛ. de reb. auctor. jud. poss. Die Minores in den Gütern ihrer Curatoren, und Administratoren. l. 20. C. de admin. tutel. Ferner haben 7.) die Minores und Soldaten dieses legale Pfand in denen Gütern, die mit ihrem Geld erkauft worden sind, so aber ebner Gestalt ad Tit. 45. §. 4. durch gerichtl. Hypothec erlangt werden muß, l. pen. C. de feru. pignor. datis. l. 7. ꝛ. qui potior. in pignor. 8.) Hat solches der Mann wegen des versprochenen Heyrath: Guts nicht allein in des Weibs: Gütern, sondern auch in denen Gütern eines Frembden; wenn solcher das Heyrath: Gut versprochen hat. l. un. C. de rei uxor. action. 9.) Die Kirche und die Stadt, in denen Gütern ihrer Administratorum. *Wesenbec. h. t. n. 5.* So durch eine gerichtl. Hypothec nach der **Erl. Chur: Sächs. P. O. Tit. 45. §. 2.** bestellt werden soll. 10.) Die Legatarii, in andern Erb: Gütern des Testirers, die Legata ausgenommen, welche Hypothec sich theilen läffet, so viel die Erben betrifft. l. 1. in fin. C. communia de legatis.